Stadt Dornhan Landkreis Rottweil

Satzung über die Ladenöffnungszeiten

vom 19.03.2024

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) hat der Gemeinderat am 18.03.2024 folgende Satzung über die Ladenöffnungszeiten beschlossen:

§ 1 Ladenöffnungszeiten verkaufsoffene Sonntage

- (1) Aus Anlass des "Dornhaner Frühlingsfestes" dürfen im Stadtteil Dornhan die Verkaufsstellen am letzten Sonntag im April bzw. wenn dieser Sonntag auf Ostern fällt, am darauffolgenden Sonntag, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Aus Anlass des "Naturparkmarktes mit Käpselefest und verkaufsoffenem Sonntag" dürfen im Stadtteil Dornhan die Verkaufsstellen am 3. Sonntag im September in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Nr. 1 a) LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EURO geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ladenöffnungszeiten vom 03.06.2008 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt!
Dornhan, den 19.03.2024

Markus Huber Bürgermeister